

Akkreditierung Austria_Leitfaden 30_Leitfaden für Inspektionstellen, die Beurteilungen von Abfällen ge- mäß Deponieverordnung 2008 so- wie Recycling-Baustoffverordnung durchführen_V03.1_20201027

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 27.10.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

 Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1
Vorwort	1
1 Einleitung	2
2 Allgemeine Vorgaben	3
3 DVO -Akkreditierungsumfang	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Geltungsbereich/Geltungsumfang	4
4 DVO -EN ISO/IEC 17020:2012	8
4.1 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 4: Allgemeine Anforderungen	8
4.2 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 5: Strukturelle Anforderungen.....	9
4.3 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 6: Anforderungen an Ressourcen	10
4.3.1 Kapitel 6.1 Personal	10
Anforderungen an die technische Leitung der I-Stelle und an Personen, die Probenahmepläne erstellen:	11
Kompetenz von Probenehmern.....	13
4.3.2 Kapitel 6.2 Einrichtungen und Geräte.....	14
4.3.3 Kapitel 6.3 Unterbeauftragung	14
4.4 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 7: Anforderungen an Prozesse	15
4.4.1 Kapitel 7.1 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen	15
4.4.2 Kapitel 7.2 Umgang mit Inspektionsgegenständen und Proben	17
4.4.3 Kapitel 7.3 Aufzeichnungen zu Inspektionen.....	18
4.4.4 Kapitel 7.4 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen	19
4.5 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 8: Anforderungen an das Managementsystem .	19
5 Recycling-Baustoffverordnung	20
6 gesetzliche und normative Vorgaben	22

6.1 gesetzliche Anforderungen an die Akkreditierung, Leitfäden der Akkreditierung Austria und der internationalen Organisationen, die im Managementsystem der Inspektionsstelle implementiert sein müssen (falls zutreffend).....	22
6.2 DVO -gesetzliche Regelungen.....	23
Abkürzungen.....	24

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit **grauer Hinterlegung** gekennzeichnet.

In der vorliegenden Version 3.01 sind redaktionelle Änderungen enthalten, welche durch eine fehlende Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie notwendig wurden. Die Änderungen zur Vorversion sind in **violetter** Schrift gekennzeichnet.

1 Einleitung

2 Das vorliegende Dokument wurde vom „Technischen Ausschuss Deponieverordnung“ des
3 Akkreditierungsbeirates der Akkreditierung Austria erarbeitet. In diesem Gremium sind
4 alle interessierten Kreise vertreten.

5 Die für Inspektionsstellen anzuwendende harmonisierte Anforderungsnorm ist die EN
6 ISO/IEC 17020:2012. Zusätzlich sind noch die allgemeinen Erläuterungen des ILAC-Leitfa-
7 dens P 15 "Application of ISO/IEC 17020:2012 for the Accreditation of Inspection Bodies"
8 im Managementsystem umzusetzen

9 Dieses Dokument ergänzt die EN ISO/IEC 17020:2012 und stellt einen spezifischen Leitfa-
10 den für die Akkreditierung von Inspektionsstellen dar, die eine Akkreditierung im Fachge-
11 biet Abfall gemäß Deponieverordnung 2008 für Bereiche anstreben, die in der Novelle
12 BGBl. II Nr. 104/2014 eine verpflichtende Akkreditierung vorschreibt.

13 Er gibt detaillierte Hinweise auf die Interpretation der Anforderungen der EN ISO/IEC
14 17020:2012 in Verbindung mit der grundlegenden Charakterisierung bzw. den Überein-
15 stimmungsbeurteilungen von Abfall gemäß Deponieverordnung 2008.

16 Die EN ISO/IEC 17020:2012 bzw. die Deponieverordnung 2008 igF bleiben die maßgebli-
17 chen Dokumente und werden durch diesen Leitfaden in keiner Art und Weise beeinträch-
18 tigt.

19

2 Allgemeine Vorgaben

20 Für die grundlegende Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilungen eines Ab-
21 falls sind basierend auf der Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 1 DVO BGBl. II Nr. 39/2008.

- 22 • die Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzu-
23 führende Inspektionstätigkeit,
- 24 • die Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
- 25 • die Durchführung der Probenahme und
- 26 • die Beurteilungen und Schlussfolgerungen

27 durch ein und dieselbe "externe befugte Fachperson oder Fachanstalt", die dafür als In-
28 spektionstelle akkreditiert ist, vorzunehmen.

29 Die Normen ÖNORM S 2126 und S 2127 stellen in sich abgeschlossene Inspektionsnormen
30 dar. Eine Aufnahme dieser Normen als separates Verfahren im Akkreditierungsumfang
31 von Prüfstellen ist nicht zulässig.

32 Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens und der schriftlichen Verweise
33 sind neben der Einhaltung der Akkreditierungszeichenverordnung und des Leitfadens L04
34 der Austria Austria auch die die Vorgaben des EA-Leitfadens EA-3/01 „EA Conditions for
35 the Use of Accreditation Symbols, Logos and other claims of accreditation and reference
36 to the EA MLA Signatory status (rev4)“ einzuhalten.

37 Dieser Leitfaden ist für Inspektionsstellen und Sachverständige im Akkreditierungsverfah-
38 ren bei der Akkreditierung im Bereich Deponieverordnung 2008 sowie bei Inspektionen
39 gemäß der Recycling-Baustoffverordnung i.d.g.F (RBV), sofern dafür eine freiwillige Akkre-
40 ditierung angestrebt wird, verpflichtend anzuwenden.

41 Anwendbar ab: sofort

42

3 DVO -Akkreditierungsumfang

43

3.1 Allgemeines

44

Der Akkreditierungsumfang ist die formale und genaue Beschreibung jener Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die die Inspektionsstelle kompetent ist. In der DVO 2008 werden unterschiedliche Tätigkeiten beschrieben, die nicht in einem einzigen Inspektionsverfahren abgebildet werden können. Antragsteller haben daher genau zu beschreiben, für welche Inspektionstätigkeiten sie akkreditiert werden wollen.

45

46

47

48

49

Folgende Kapitel des Anhangs 4, Teil 2 der Deponieverordnung 2008 sind als Inspektionsverfahren akkreditierungsfähig¹:

50

51

Dokumentenummer: BGBl. II Nr. 39/2008

52

Ausgabedatum: 30.01.2008

53

Titel: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008)

54

55

56

Inspektionsverfahren/Inspektionsmethoden:

57

- Inspektionen gemäß § 12, grundlegende Charakterisierung

58

- Inspektionen gemäß § 13, Abs.1, **Z1-Z7**, grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung

59

60

- Inspektionen gemäß § 14, grundlegende Charakterisierung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen

61

62

- Inspektionen gemäß § 15, Übereinstimmungsbeurteilungen

63

- Inspektionen gemäß § 19, Identitätskontrollen

64

Die Zitate sind gegebenenfalls durch die aktuelle Novellierung der jeweiligen Paragraphen

65

zu ergänzen. Z.B.: "idF BGBl. II Nr. xx/xxxx"

66

3.2 Geltungsbereich/Geltungsumfang

67

- Anhang 4 Teil 2 Punkt 1 EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE

- 68 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmate-
69 rial vor Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit (in - situ) – in Verbindung
70 mit ÖNORM S 2126
- 71 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakterisierung von Aushubma-
72 terial nach Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbin-
73 dung mit ÖNORM S 2127
- 74 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.4. Grundlegende Charakterisierung von ausgewiese-
75 nen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz – in Verbindung mit ÖNORM
76 S 2126 (in-situ) und/oder ÖNORM S 2127 (ex-situ)
- 77 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.5. Grundlegende Charakterisierung von Tunnelaus-
78 bruchmaterial – in Verbindung mit ÖNORM S 2126 (in-situ) und/oder ÖNORM
79 S 2127 (ex-situ)
- 80 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakterisierung von Gleisaushub-
81 material vor Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit
82 ÖNORM S 2126
- 83 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.7. Grundlegende Charakterisierung von Materialien
84 aus dem Gleisbau nach Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit – in Ver-
85 bindung mit ÖNORM S 2127
- 86 ○ Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakterisierung von sonstigen,
87 einmalig anfallenden Abfällen – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 88 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 2: WIEDERKEHREND ANFALLENDE ABFÄLLE – in Verbindung
89 mit ÖNORM S 2127
- 90 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Verbindung mit ÖNORM S 2127,
91 Kapitel 5 und 6
- 92 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 4: ABFÄLLE AUS DER MECHANISCH-BIOLOGISCHEN BE-
93 HANDLUNG-MBA-MODELL - in Verbindung mit ÖNORM S 2027-1
- 94 ● Anhang 4 Teil 2 Punkt 5: Identitätskontrolle – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 95 ● Anhang 5 – Besondere Untersuchungen gem. §§ 9, 14, 15

96 Um eine klare Zuordnung des jeweiligen Inspektionsverfahrens zu dem jeweiligen Gel-
97 tungsbereich darzustellen, dient folgende Tabelle.

Inspektionsverfahren	Geltungsbereich	Im Verfahren enthalten
§12	Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.2 bis 1.8	
§13		
§14	Anhang 4, Teil 2, Punkt 4	Anhang 4, Anhang 4
§15	Anhang 4, Teil 2 UND Anhang 4 Teil 2, Punkt 3	Anhang 4, Anhang 5
§19	Anhang 4, Teil 2, Punkt 5	Anhang 5

98

99 Im Feld „Bemerkungen“ sind **die jeweils** zutreffenden Normen anzuführen, die in Verbindung mit den einzelnen Inspektionsverfahren anzuwenden sind:

101 einschließlich folgender Probenahmennormen:

- 102 ▪ ÖNORM S 2027-1: Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung - Teil 1: Probenahme
- 103
- 104 ▪ ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit
- 105
- 106 ▪ ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen
- 107
- 108 ▪ ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfällen - Probenahme von Abfällen - Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans
- 109

110 zusätzlich bei der Recycling-Baustoffverordnung (RBV):

- 111 ▪ ÖNORM EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren
- 112

113 Die Normen ÖNORM S 2126, S 2127, ~~EN 14899~~ stellen in sich abgeschlossene Inspektionsnormen dar. Eine Aufnahme dieser Normen als separates Verfahren im Akkreditierungsumfang ist nur mehr dann zulässig

116 ~~wenn gemäß der gesamten Normen Inspektionen durchgeführt wurden und separate Inspektionsberichte ausgestellt werden~~

118 ~~wenn die gesamten Normen begutachtet und die Kompetenz dafür festgestellt wurde~~

120 - für behördliche Kontrollen und Probenahmetätigkeiten, die nachweislich im ho-
121 heitlichen Auftrag und außerhalb der DVO stattfinden

122 Die Verwendung dieser Normen ausschließlich für die Probenahme im Rahmen der DVO
123 ist für den Nachweis der Kompetenz einer Inspektionsstelle nicht ausreichend.

124 Die Unterbeauftragung der Probenahme zur Deponieverordnung 2008 an eine andere In-
125 spektionsstelle bzw. an Einzelpersonen, die nicht bei der Inspektionsstelle angestellt sind,
126 ist nicht zulässig. Auch die Vergabe der Probenahmen an eine akkreditierte Prüfstelle ist
127 aufgrund der Anforderungen der DVO 2008 nicht zulässig.

128

4 DVO -EN ISO/IEC 17020:2012

129

4.1 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 4: Allgemeine Anforderungen

130

Inspektionstätigkeiten müssen unparteiisch durchgeführt werden. Die Inspektionsstelle muss Risiken für ihre Unparteilichkeit ständig (zumindest vor jeder Auftragsannahme, bei Änderung von Daueraufträgen sowie bei Änderungen des Inspektionspersonals) identifizieren. Eine Beziehung, die die Unparteilichkeit der Inspektionsstelle gefährdet, kann beruhen auf Eigentum, Leitung, Management, Personal, gemeinsam genutzten Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Vermarktung (einschließlich Markenpolitik) und der Zahlung einer Provision sowie sonstigen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden, Organisationsstrukturen (Beteiligungen, Konzerne, Holdings), Zusammenarbeit mit Firmen, deren Produkte inspiziert werden, usw.

139

Die Inspektionsstelle muss jede Beziehung zu anderen Organisationen oder Organisationseinheiten (zB Prüflabor oder Beratungsabteilung), die ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussen könnten, beschreiben. Die Darstellung in Organigrammen kann dazu hilfreich sein.

143

Beispiele für Beziehungen, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinflussen können (aber nicht darauf begrenzt!):

144

145

- Beziehung zur Mutterorganisation (Konzern)

146

- Beziehungen unterschiedlicher Abteilungen innerhalb desselben Unternehmens

147

- Beziehungen zu anderen Firmen

148

- Beziehungen zu Behörden

149

- Beziehungen zu Kunden

150

- Beziehungen zu Organisationen, die die inspizierten Abfälle besitzen oder verwenden

151

152

- Tätigkeit als Deponieaufsichtsorgan

153

Die grundlegende Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilungen eines Abfalls müssen gemäß DVO durch eine "externe Fachperson oder Fachanstalt" erfolgen und diese muss als Inspektionsstelle akkreditiert sein. Daraus folgt, dass die Inspektionsstelle ihre Dienstleistung entweder als unabhängiger Dritter anbietet (erfüllt die Anforderungen

154

155

156

157 an eine Typ A - Inspektionsstelle) oder dass sie als Typ - C Inspektionsstelle in Bezug auf
158 den von ihr untersuchten Abfall unabhängig ist. Dies bedeutet, dass eine Inspektions-
159 stelle, die Teil einer größeren Organisation ist, die auch Abfall besitzt oder eine Deponie
160 betreibt, nicht den Abfall dieser Organisation inspizieren darf bzw. dass der von ihr inspi-
161 zierte Abfall nicht auf der organisationseigenen Deponie abgelagert werden darf. Die Typ-
162 C-Inspektionsstelle darf derartige Inspektionsleistungen nur für Dritte unter der Berück-
163 sichtigung möglicher Interessenskonflikte erbringen. Eventuelle Beratungsleistungen im
164 Vorfeld der Inspektionstätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem zu inspizierenden
165 Abfall sind ebenfalls unzulässig.

166 Für die Ausnahme des § 11 Abs. 2 ist eine Inspektionsstelle des Typs B unter besonderer
167 Berücksichtigung der Unparteilichkeit und der Organisationsstruktur zulässig. (Zitat § 11
168 Abs. 2. letzter Satz: Werden auf einer betriebseigenen Deponie ausschließlich Abfälle ab-
169 gelagert, kann die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurtei-
170 lungen vom eigenen, dafür akkreditierten Labor (vgl. § 2 Abs. 6 Z 6 lit. aa AWG 2002)
171 vorgenommen werden).

172 4.2 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 5: Strukturelle Anforderungen

173 Die Inspektionsstelle muss eine juristische Person oder ein festgelegter (im Organigramm
174 klar abgegrenzter) Teil einer juristischen Person sein. Natürliche Personen können nicht
175 als Inspektionsstelle akkreditiert werden. Eine Inspektionsstelle muss zumindest über
176 zwei kompetente Mitarbeiter bezüglich der akkreditierten Inspektionstätigkeiten verfü-
177 gen, daher sind Ein-Mann-Inspektionsstellen nicht akkreditierbar.

178 Eine Inspektionsstelle, die Teil einer juristischen Person ist, die andere Tätigkeiten als In-
179 spektionen wahrnimmt, muss innerhalb dieser juristischen Person identifizierbar sein. Die
180 Abgrenzung zu anderen Bereichen kann durch Organigramme oder durch eindeutige Be-
181 schreibungen dargestellt werden.

182 Jede Inspektionsstelle muss ihr Risiko abschätzen und eine dementsprechende Versiche-
183 rung gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung abschließen. Die Polizza ist spätes-
184 tens mit der Antwort auf das Parteienghör an Akkreditierung Austria zu übermitteln.

185 **Beachte:** Die Mindestversicherungssumme ist nicht immer ausreichend.

186 Die Risikoabschätzung ist im Zuge der Begutachtung den Sachverständigen vorzulegen.

187 Unter "vertraglichen Bedingungen, unter denen eine Stelle die Inspektion bereitstellt",
188 werden üblicherweise die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" verstanden. Die Bedin-
189 gungen dürfen nicht den Anforderungen der EN ISO/IEC 17020:2012 und den Akkreditie-
190 rungsanforderungen widersprechen (z.B. unzulässige Einschränkungen bzgl. der Haf-
191 tung).

192 **4.3 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 6: Anforderungen an Ressour-** 193 **cen**

194 **4.3.1 Kapitel 6.1 Personal**

195 Die Inspektionsstelle muss ausreichend Personal beschäftigen oder Verträge mit einer
196 ausreichenden Zahl von Personen haben, die über die erforderlichen Kompetenzen ver-
197 fügen. Der Inhalt von Verträgen für "vertraglich gebundene" Mitarbeiter soll zumindest
198 folgende Punkte klar regeln:

- 199 • Verpflichtung zur Unabhängigkeit/Unparteilichkeit (Vermeidung von Interessen-
200 konflikten)
- 201 • Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Kundendaten)
- 202 • Verpflichtung zur persönlichen Durchführung der Tätigkeit unter Einhaltung der
203 von der I-Stelle vorgegebenen Anweisungen
- 204 • Einhaltung des bzw. Einbindung in das Managementsystem der Stelle
- 205 • Art/Umfang/Inhalt der Tätigkeit
- 206 • Vergütung (unabhängig von der Anzahl der Inspektionen und der Ergebnisse)
- 207 • Dienstort, falls anwendbar
- 208 • Weisungsgebundenheit bezogen auf die durchzuführenden Tätigkeiten gegen-
209 über der technischen Leitung der I-Stelle (nicht bezogen auf die Ergebnisse der
210 Probenahme oder Inspektion)

211 Jeder vertraglich gebundene Mitarbeiter wird aus Sicht der Akkreditierung genauso be-
212 handelt wie ein fest angestellter Mitarbeiter der Stelle.

213 Alle Inspektoren, die im Rahmen der DVO tätig werden, sind als Schlüsselpersonal anzu-
214 sehen, an Akkreditierung Austria zu melden und Änderungen, Neubesetzungen etc. un-
215 verzüglich der Akkreditierung Austria mitzuteilen.

216 Hinweis: Werkverträge, Kooperationsverträge mit Selbstständigen bzw. Verträge als
217 freier Mitarbeiter wie auch immer bezeichnet sind keine geeigneten Mittel für die gefor-
218 derte vertragliche Bindung an die akkreditierte Stelle. Diese haben eigenverantwortlich
219 ein Werk zu erbringen bzw. abzuliefern und sind eigenverantwortlich tätig. Derartige
220 „Mitarbeiter“ sind der Leitung der Inspektionsstelle nicht weisungsgebunden, auch wenn
221 in den Verträgen festgehalten ist, dass sie das Managementsystem der Stelle einzuhalten
222 haben bzw. wenn diese zur Verwendung von bestimmten Vorgabedokumenten verpflich-
223 tet werden. Die Akkreditierung als Inspektionsstelle enthebt den Antragsteller nicht da-
224 von, österreichische Gesetze einzuhalten.

225 Auf das vom BMK am 09. September 2019 publizierte / verschickte Schreiben (Geschäfts-
226 zahl: BMNT-UW.2.1.18/0350-V/6/2019) wird hingewiesen.

227 **Anforderungen an die technische Leitung der I-Stelle und an Personen, die Pro-**
228 **benahmepläne erstellen:**

229 Die technische Leitung der Inspektionsstelle und Personen, die Probenahmepläne erstel-
230 len, müssen insbesondere angewandte Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzen und
231 nachweisen:

- 232 • Kenntnisse der anzuwendenden Statistik
- 233 • Kenntnisse der Analyseverfahren inklusive Probenvorbereitung, Aufschluss- und
234 Auslaugeverfahren
- 235 • Kenntnisse über die Messunsicherheit bei der Probenahme und den Laboranaly-
236 sen
- 237 • Beurteilung der Untersuchungsergebnisse

- 238 • Kenntnisse über die Besonderheiten der Probenahme und Analytik, die bei der
239 Beurteilung von Untersuchungsergebnissen zu berücksichtigen und zusammen
240 mit den Messergebnissen anzugeben sind
- 241 • Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten sowie korrekte Berichterstattung
242 über die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung von Spezifikationen (Grenzwerten)
- 243 • Beurteilung von nicht durch Grenzwerte festgelegten, schadstoffrelevanten Ei-
244 genschaften von Substanzen bezüglich des Verhaltens auf der konkreten Deponie.
- 245 • Kenntnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anhang b dieses Leitfadens sowie der
246 einschlägigen Normen

247 Die technische Leitung muss im besonderen Maße befähigt sein:

- 248 • Sachlagen, bei denen eine Entscheidung der zuständigen Behörde über Sofort-
249 maßnahmen herbeizuführen ist, zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzu-
250 schlagen
- 251 • Probenahmepläne erstellen und Probenahmen selbst durchführen zu können
- 252 • Untersuchungsdefizite und gegebenenfalls noch offene Fragen aufzuzeigen
- 253 • Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln
- 254 • Untersuchungen zu koordinieren und Hilfsleistungen zu veranlassen
- 255 • zu erkennen, ob und wie weitere Informationen zum Abfall einzuholen sind
- 256 • zu erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind
- 257 • Sachverhalte abschließend zu beurteilen

258 Spezielle Kenntnisse für die technische Leitung von Inspektionsstellen, die im Bereich
259 "Aushubmaterial" tätig sind:

- 260 • Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde;
- 261 • Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung insbe-
262 sondere bei Altlasten, Sanierung und Überwachung
- 263 • Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktions-
264 erfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen

265 **Kompetenz von Probenehmern**

266 Probennehmer müssen unter direkten Verantwortung und fachlichen Aufsicht der akkre-
267 ditierten Inspektionsstelle nach deren Regeln, die im QM-System festgeschrieben sind
268 und alle Akkreditierungsanforderungen erfüllen, weisungsgebunden tätig werden. Probe-
269 nehmer müssen über die für die jeweiligen Probenahmetätigkeiten erforderliche Kompe-
270 tenz verfügen. Diese ist nachzuweisen durch:

- 271 • entsprechende Schulungsbelege
- 272 • eine ausreichende Zeit der Einführung
- 273 • dokumentierte Probenahmen unter Aufsicht,
- 274 • interne Freigabe vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit,
- 275 • differenzierte Beschreibung der Befugnisse

276 Mindestinhalte der Grundschulung:

- 277 • Techniken der Probenahme
- 278 • Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Probenahme
- 279 • praktische Übungen zur Probenahme, die von Mitarbeitern einer für die Proben-
280 ahme akkreditierten Stelle durchgeführt werden bzw. Teilnahme an einschlägigen
281 Ringversuchen
- 282 • richtiger Umgang mit den gezogenen Proben (Kennzeichnung, Verpackung, Trans-
283 port)

284 Für die Probenahme vor Ort sind nur solche Personen zu beschäftigen, für die die Kom-
285 petenz für die Probenahme dokumentiert ist.

286 Probenmaterial muss durch geschultes Fachpersonal gewonnen werden, das mit den spe-
287 ziellen Fragestellungen des Einzelfalles vertraut ist (z. B. zu erwartende Schadstoffpa-
288 lette). Eine regelmäßige Teilnahme an weiterführenden Schulungen und Eignungsprüfun-
289 gen ist deshalb für die Probennehmer verpflichtend.

290 Es muss sichergestellt sein, dass die Inspektionsstelle über alle erforderlichen Angaben zu
291 Art und Herkunft der Proben in Form eines detaillierten Probenahmeprotokolls verfügt.

292 **4.3.2 Kapitel 6.2 Einrichtungen und Geräte**

293 Die Inspektionsstelle muss über alle erforderlichen Einrichtungen und Geräte verfügen,
294 die es ihr gestatten, alle Tätigkeiten, die mit der Inspektion zusammenhängen, kompetent
295 und sicher vorzunehmen.

296 Die Regeln für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Geräten sowie zu deren Ver-
297 wendung für Inspektionstätigkeiten, insbesondere Probenahmetätigkeiten, sind genau
298 darzulegen.

299 Die für die Probenahme von Abfall notwendigen Geräte sind in den einschlägigen Normen
300 ausführlich beschrieben:

- 301 • CEN/TR 15310-2), *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: Anwen-*
302 *dung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2), Anhang A*
- 303 • CEN/TR 15310-3), *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Verfah-*
304 *ren zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3), Anhang A*

305 Wenn die DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben vorschreibt, muss die Inspektions-
306 stelle über entsprechende Lagermöglichkeiten für diese Rückstellproben verfügen.

307 Erfolgt die Lagerung von Rückstellproben im Unterauftrag, hat die Inspektionsstelle ent-
308 sprechende rechtswirksame Verträge mit dem Unterauftragnehmer zu erstellen und sich
309 von der sachlich ordnungsgemäßen Lagerung zu überzeugen.

310 **4.3.3 Kapitel 6.3 Unterbeauftragung**

311 Nachstehende Tätigkeiten sind von der Inspektionsstelle selbst durchzuführen und dür-
312 fen nicht im Unterauftrag vergeben werden:

- 313 a) Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzufüh-
314 rende Inspektionstätigkeit,
- 315 b) Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
- 316 c) Durchführung der Probenahme,
- 317 d) Handhabung der Proben,

318 e) Beurteilungen und Schlussfolgerungen.
319 Die Untersuchungen der Proben im Labor, der Transport der gezogenen Proben zum La-
320 bor sowie die Aufbewahrung der gesetzlich geforderten Rückstellproben können teil-
321 weise oder vollständig als Unterauftrag an für die jeweiligen Prüfungen akkreditierte Prüf-
322 stellen/Laboratorien vergeben werden. Dies umfasst auch die Verfahren für die Herstel-
323 lung der Laborproben sowie die Aufschluss- und Elutionsverfahren. Eine pauschale Wei-
324 tergabe aller Prüftätigkeiten an ein Labor ohne vorherige Prüfung der aufrechten Akkre-
325 ditierung für alle weitergegeben Prüfungen ist unzulässig. Eine Unterauftragsvergabe des
326 Unterauftragnehmers an ein weiteres Prüflabor (Unter-Unterauftragsvergabe an weite-
327 res Labor) ist unzulässig. Jeder Unterauftrag ist unmittelbar von der Inspektionsstelle
328 selbst zu beauftragen.

329 Sollte der Transport der Proben von der Probenahmestelle in das Labor oder in das Lager
330 für Rückstellproben durch einen externen Transporteur erfolgen, hat die Inspektions-
331 stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Proben in einem allen zutreffenden Anforderungen
332 entsprechenden Zustand transportiert und in der vereinbarten Zeit an den Zielort zuge-
333 stellt werden. Die Transportbedingungen sind im erforderlichen Detail zwischen Inspek-
334 tionsstelle und Transporteur vertraglich festzuschreiben und deren Einhaltung zu über-
335 wachen.

336 Hinweis: Bedingungen zum Transport und Übergabe sind in EN 14899 festgelegt.

337 Auch im Fall einer Unterauftragsvergabe bleibt die Letztverantwortung für die in den In-
338 spektionsbericht aufgenommenen Daten und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen
339 ausschließlich bei der Inspektionsstelle.

340 4.4 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 7: Anforderungen an Prozesse

341 4.4.1 Kapitel 7.1 Inspektionsverfahren und Verfahrensanweisungen

342 Ein vollständiges Inspektionsverfahren zur Deponieverordnung 2008 umfasst folgende
343 Elemente:

- 344 a) Erhebung und Beurteilung der erforderlichen Informationen für die durchzufüh-
345 rende Inspektionstätigkeit,
346 b) Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
347 c) Durchführung der Probenahme,
348 d) Handhabung der Proben/Transport,
349 e) Untersuchungen im Labor,
350 f) Beurteilungen und Schlussfolgerungen.
351 g) Aufbewahrung von Rückstellproben

352 Mit Ausnahme der Punkte e) und g) bzw. des Transports der Proben in ein entsprechend
353 kompetentes Untersuchungslaboratorium müssen alle Tätigkeiten von der Inspektions-
354 stelle selbst durchgeführt und in den entsprechenden Inspektionsanweisungen ausführ-
355 lich dargestellt werden. Werden die Untersuchungen im Unterauftrag vergeben, sind im
356 Inspektionsverfahren insbesondere die Schnittstellen zum Labor (z.B. Probentransport,
357 Untersuchungsauftrag, Anforderungen an die Laborproben, Datenübergabe, Lagerung
358 der Rückstellproben) schriftlich festzulegen.

359 Sämtliche Informationen, die vom Auftraggeber als Teil des Inspektionsprozesses bereit-
360 gestellt werden, müssen von der Inspektionsstelle hinsichtlich der Integrität dieser Infor-
361 mationen verifiziert werden (z.B.: keine ungeprüfte Übernahme von Daten, dokumen-
362 tierte Plausibilitätskontrollen).

363 Folgende Normen bzw. normativen Dokumente sind bei der Erstellung des Probenahme-
364 plans sowie bei den Probenahmen (gegebenenfalls) anzuwenden:

365 a. EN 14899: Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen Rahmen
366 für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans
367 Weiterführende Informationen, Anleitungen und Beispiele sind in nachfolgenden
368 technischen Regelwerken enthalten:

- 369 • CEN/TR 15310-1 , *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 1: An-*
370 *leitungen zur Auswahl und Anwendung von Kriterien für die Probenahme unter*
371 *verschiedenen Bedingungen (= ONR 2915130-1)*

- 372 • CEN/TR 15310-2, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: An-*
373 *wendung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2)*
- 374 • CEN/TR 15310-3, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Ver-*
375 *fahren zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3)*
- 376 • CEN/TR 15310-4, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 4: Ver-*
377 *packung, Lagerung, Konservierung, Transport und Lieferung von Proben (=*
378 *ONR 2915130-4)*
- 379 • CEN/TR 15310-5, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 5: Ver-*
380 *fahren zur Aufstellung eines Probenahmeplans (= ONR 2915310-5)*
- 381 b. ÖNORM S 2027-1 „Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Be-
382 handlung – Teil 1: Probenahme“, Kap. 5 und 6
- 383 c. ÖNORM S 2126 „Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub-
384 oder Abräumtätigkeit“
- 385 d. ÖNORM S 2127 „Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von fes-
386 ten Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“

387 **4.4.2 Kapitel 7.2 Umgang mit Inspektionsgegenständen und Proben**

388 Details

- 389 - zur Herstellung einer qualifizierten Stichprobe
- 390 - zu Transportgefäßen
- 391 - zu den Bedingungen für den Transport und
- 392 - zur zugehörigen Qualitätssicherung

393 finden sich in den technischen Anleitungen zur EN 14899:

- 394 • CEN/TR 15310-2, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 2: Anwen-*
395 *dung von Probenahmetechniken (= ONR 2915130-2)*
- 396 • CEN/TR 15310-3, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 3: Verfahren*
397 *zur Teilprobenahme im Gelände (= ONR 2915130-3)*

398 • CEN/TR 15310-4, *Charakterisierung von Abfall — Probenahme — Teil 4: Verpa-*
399 *ckung, Lagerung, Konservierung, Transport und Lieferung von Proben (= ONR*
400 *2915130-4)*

401 • zusätzlich bei der RBV:

402 ÖNORM EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskör-
403 nungen - Teil 1: Probenahmeverfahren

404 Ist in der DVO die Aufbewahrung von Rückstellproben verlangt, hat die Lagerung der
405 Rückstellproben so zu erfolgen, dass sichergestellt ist, dass sich die Proben über den ge-
406 samten Lagerungszeitraum nicht nachteilig in ihren Eigenschaften verändern. Besonderes
407 Augenmerk ist dabei auf flüchtige Bestandteile oder auf biologische oder chemische Ak-
408 tivität der Proben zu legen.

409 Im Falle einer Probenlagerung außerhalb der akkreditierten Inspektionsstelle hat die In-
410 spektionsstelle nachzuweisen, dass den Anforderungen an eine Probenlagerung jederzeit
411 eingehalten werden.

412 Die Verantwortung für die sachlich ordnungsgemäße Lagerung von Rückstellproben
413 bleibt in jedem Fall bei der I-Stelle.

414 **4.4.3 Kapitel 7.3 Aufzeichnungen zu Inspektionen**

415 Anforderungen an Aufzeichnungen zur Probenahme und zum Probenahmebericht (Pro-
416 benahmeprotokoll gem. DVO) sind aus den einschlägigen Normen und technischen Anlei-
417 tungsdokumenten zu entnehmen (EN 14899, ÖNORM S 2126, ÖNORM S 2127, CEN/TR
418 15310-1 - 5). Die tatsächlich durchgeführte Probenahme ist detailliert zu dokumentieren.
419 Die Dokumentation muss alle für die Laboruntersuchung und die Auswertung der Unter-
420 suchungsergebnisse relevanten Informationen enthalten.

421 Werden die Proben an einen Unterauftragnehmer versendet (z.B. für Laboruntersuchun-
422 gen), so sind die relevanten Daten hinsichtlich des Probenzustands bei der Übernahme
423 durch den Unterauftragnehmer von diesem zu erfragen und in ein Probentransportpro-
424 tokoll zu übernehmen.

425 **4.4.4 Kapitel 7.4 Inspektionsberichte und Inspektionsbescheinigungen**

426 Der Inhalt eines Inspektionsberichts muss den Anforderungen der EN ISO/IEC
427 17020:2012, Kapitel 7.4.2 Punkte a) bis g) sowie der Deponieverordnung 2008, Anhang 4,
428 Teil I, Punkt 10. Beurteilungsnachweise entsprechen.

429 Falls zutreffend, müssen bei der Grundlegenden Charakterisierung von Aushubmateria-
430 lien die zutreffenden Beurteilungskriterien nach BAWP, Kapitel 7.8.5., erfüllt sein.

431 Die Ergebnisse von Unterauftragnehmern (Prüfberichte) sind in vollständiger Kopie den
432 Inspektionsberichten anzuschließen.

433 Zusätzlich sind die Vorgaben des Akkreditierungsgesetzes einzuhalten:

- 434 i. Kennzeichnung der von Unterauftragnehmern erhaltenen Ergebnisse
- 435 ii. Kennzeichnung nicht akkreditierter Verfahren
- 436 iii. Verwendung des Akkreditierungszeichens auf dem Inspektionsbericht

437 **4.5 EN ISO/IEC 17020:2012 Kapitel 8: Anforderungen an das Ma-** 438 **agementsystem**

439 Die Inspektionsstelle muss im Zuge der Begutachtung nachweisen, dass alle Anforderun-
440 gen der EN ISO/IEC 17020:2012 durch das Managementsystem tatsächlich erfüllt werden.

441 Eine ISO 9001 - Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle bzw. die Vor-
442 lage eines diesbezüglichen Zertifikats (Option B gemäß ISO/IEC 17020 8.1.3) ist dafür nicht
443 ausreichend.

444

5 Recycling-Baustoffverordnung

445 Im Folgenden wird auf den darzustellenden Umfang der Recycling-Baustoffverordnung
446 (BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016) eingegangen.

447 **Recycling-Baustoffverordnung**

448 Dokumentnummer:

449 BGBl. II Nr. 290/2016

450 Ausgabedatum:

451 27.10.2016

452 Titel/SOP/Programm:

453 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-
454 wirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die
455 Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung
456 und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung - RBV);
457 BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016

458 Inspektionsverfahren:

459 Inspektionen zur Qualitätssicherung gemäß Anhang 3

460 Geltungsbereich/Geltungsumfang

- 461 - Anhang 3; 1.1: Deklarationsprüfung – in Verbindung mit ÖNORM EN 932-1
- 462 - Anhang 3; 2.: Qualitätssicherung für Einzelchargen gemäß ÖNORM S 2127
- 463 - Anhang 3; 3.1: Recycling-Baustoffe aus Stahlwerkschlacken direkt aus der Pro-
464 duktion – in Verbindung mit ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6
- 465 - Anhang 3; 3.2: Recycling-Baustoffe bituminösen oder hydraulisch gebundenen
466 Deck- und Tragschichten aus dem Rückbau oder der Sanierung von Verkehrsflä-
467 chen – in Verbindung mit ÖNORM S 2127
- 468 - Anhang 3; 3.3: Recycling-Baustoffe aus Gleisschottermaterial und technischem
469 Schüttmaterial aus dem Unterbau von Gleisbauwerken – in Verbindung mit
470 ÖNORM S 2126
- 471 - Anhang 3; 3.4: Recycling-Baustoffe aus technischem Schüttmaterial – in Verbin-
472 dung mit ÖNORM S 2126

473

474 In den Bemerkungen ist anzuführen:

475 einschließlich folgender Probenahmennormen:

476 - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von fes-
477 ten Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen

478 - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Be-
479 ginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit

480 - EN 932-1: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen -
481 Teil 1: Probenahmeverfahren

482

483 Bei der Recycling-Baustoffverordnung gelten bei der Unterauftragsvergabe die Anforde-
484 rungen der EN ISO/IEC 17020:2012.

485

486 6 gesetzliche und normative Vorga- 487 ben

488 6.1 gesetzliche Anforderungen an die Akkreditierung, Leitfäden 489 der Akkreditierung Austria und der internationalen Organisatio- 490 nen, die im Managementsystem der Inspektionsstelle implemen- 491 tiert sein müssen (falls zutreffend)

- 492 A) Gesetzliche Anforderungen:
- 493 ▪ Akkreditierungsgesetz 2012 igF
 - 494 ▪ Akkreditierungsversicherungsverordnung igF
 - 495 ▪ Akkreditierungszeichenverordnung igF
- 496
- 497 B) Leitfäden der Akkreditierung Austria
- 498 ▪ Leitfaden L04: Akkreditierungszeichen und schriftliche Hinweise auf die Akkredi-
499 tierung
 - 500 ▪ Leitfaden L05: Akkreditierungserfordernisse
 - 501 ▪ Leitfaden L13: Jahresberichte
 - 502 ▪ Leitfaden L19: Standorte und Schlüsseltätigkeiten; Kapitel 4.5: Schlüsseltätigkei-
503 ten für Inspektionsstellen
 - 504 ▪ Leitfaden L26: Eignungsprüfungen
- 505
- 506 C) Leitfäden der EA
- 507 ▪ EA 4/16 - EA guidelines on the expression of uncertainty in quantitative testing
- 508
- 509 D) Leitfäden der ILAC:
- 510 ▪ ILAC G8: Guidelines on Decision Rules and Statement of Conformity
 - 511 ▪ ILAC P15: Application of ISO/IEC 17020:2012 for the Accreditation of Inspection
512 Bodies
- 513
- 514 E) Empfohlener Leitfaden zur Ermittlung der Messunsicherheit im Zuge der Proben-
515 ahme: Measurement uncertainty arising from sampling: Eurachem 2019
516 (<https://www.eurachem.org/index.php/publications/guides/musamp>)

517 6.2 DVO -gesetzliche Regelungen

518 Die folgenden Regelungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

- 519 ▪ **BGBl. II Nr. 39/2008** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
520 Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008
521 – DVO 2008)
- 522 ▪ **BGBl. I Nr. 102/2002** Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfall-
523 wirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)
- 524 ▪ **BGBl. II Nr. 570/2003** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
525 Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-
526 verordnung 2003)
- 527 ▪ Bundes-Abfallwirtschaftsplan **2011**
- 528 ▪ **BGBl. II Nr. 227/1997** Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und
529 Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Fest-
530 setzungsverordnung gefährliche Abfälle 1997)
- 531 ▪ **BGBl. II Nr. 181/2015** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
532 Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
533 die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten
534 anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen
535 (Recycling-Baustoffverordnung -RBV)
- 536 ▪ **VERORDNUNG (EU) 2017/997 zur Änderung der gefahrenrelevanten Eigenschaften**
537 **HP14 „ökotoxisch“**
- 538 ▪ **VERORDNUNG des BMNT zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften**
539 **HP14 „ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017**
- 540 ▪ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014**
541 **zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parla-**
542 **ments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**
543

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
CB	Zertifizierungsstelle
DVO	Deponieverordnung
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger
RBV	Recycling-Baustoffverordnung
SV	Sachverständiger
TE	Technischer Experte
TSV	Technischer Sachverständiger
NK	Nichtkonformität

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at<mailto:email@bmdw.gv.at>

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)